

## **Richtlinie der Gemeinde Delingsdorf zur Förderung von qualifizierten Delingsdorfer Tagespflegepersonen**

### 1. Allgemeines

Die Kindertagespflege ist eine familienergänzende und -unterstützende Maßnahme zur Förderung und Entwicklung des Kindes, vorrangig in den ersten Lebensjahren, deren Inhalte insbesondere durch § 22 Sozialgesetzbuch VIII definiert werden. Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenes Förderangebot dar.

### 2. Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Die Leistungsgewährung durch die Gemeinde Delingsdorf ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch der Tagespflegepersonen auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Voraussetzungen für die freiwillige Förderung der Tagespflegepersonen ist die Anerkennung als Tagespflegeperson durch den Kreis Stormarn

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson einen Grundqualifizierungskurs entsprechend den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein nachweist.

Die Tagespflegeperson

- führt Nachweise über die Betreuungsverträge des betreuten Delingsdorfer Kindes.
- regelt mit den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten eigenständig die Vergütung bzw. Reduzierung des Tagesstundensatzes für die Betreuung.
- rechnet den Zuschussantrag unter Vorlage der notwendigen Nachweise bis zum 31.12. eines Jahres für das laufende Jahr ab. Es gilt die Ausschlussfrist von 12 Monate.

### 3. Auszahlung und Bezuschussung

Der Delingsdorfer Kindertagespflegeperson wird auf Antrag ein jährlicher Zuschuss von 300,00 € gewährt. Bei einer unterjährigen Betreuung ist der Zuschuss entsprechend zu kürzen.

Legt die Tagespflegeperson die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung vor, wird der Antrag abgelehnt.

### 4. Mitwirkungspflicht

Die Kindertagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Sie sind verpflichtet jede Änderung im Betreuungsverhältnis unverzüglich mitzuteilen. Eine unterlassene Mitwirkungspflicht zu entscheidenden Änderungen kann zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

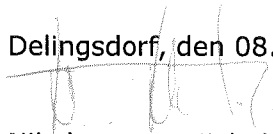
### 5. Datenverarbeitung

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der zurzeit gültigen Fassung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Soweit diese Richtlinie nicht durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgehoben wird, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr.

Delingsdorf, den 08.07.2014



Nikolaus von Niebelschütz  
1.stellvertretender Bürgermeister